Projektgruppe Grün

GALK DST

be Berlin

Einheitliche Ämterstruktur

<u>10 Argumente für ein gemeinsames Naturschutz- und Grünflächenamt „Grün aus einer Hand !“</u>

1. Die Teilung der Bereiche Naturschutz, Landschaftsplanung und Grünflächen widerspricht den Zielen des VGG, nach denen zusammengehörige Bereiche in einer Organisationsform angesiedelt sein sollen. Die Bürgerorientierung , wesentliches Ziel der Verwaltungsreform, geht ebenfalls verloren – wie soll z.B. ein Bürger zukünftig begreifen, dass er nun wegen einer Frage zu drei verschiedenen Ämtern gehen muss, wenn er z.B. klären will, warum Fällarbeiten in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) stattfinden?

1. LSG = Naturschutzrecht, Wasserrecht, Baumschutz	Amt für Umwelt und Natur
2. LSG = Grünfläche, Baumpflege	Amt für Tiefbau und Landschaftsplanung
3. LSG = Sondernutzungen	Ordnungsamt

2. Durch die Neuordnung wird weiterhin dem Ziel der Verwaltungsreform, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, widersprochen. Viele öffentliche Grün- und Freiflächen sind zugleich Landschafts- oder Naturschutzgebiete, sie beinhalten häufig geschützte Objekte (Hecken, Einzelbäume, Biotope, Findlinge etc.) – alle baulichen Veränderungen, Fällungen u.ä. werden daher künftig Antragsverfahren zwischen den beiden Ämtern „Tiefbau und Landschaftsplanung“ und „Umwelt und Natur“ zur Folge haben. Neben Verfahrenskomplizierungen auf der fachlichen Ebene führt dies in den Bezirken darüber hinaus auch zu erhöhten politischen Verwerfungen, im schlimmsten Fall entscheiden drei Stadträte im Widerspruch und bei entsprechender Diskussion in BVV und Ausschüssen über eine Maßnahme, z.B. die Zulassung einer Sondernutzung in einer Grünanlage. Bezirke, die schon heute eine vergleichbare Struktur haben (Charlottenburg-Wilmersdorf, Mitte, Steglitz-Zehlendorf) zeigen, dass Parallel- und Doppelarbeit, politische Konkurrenz, Reibereien in den Fraktionen und mit Bürgern deutlich zunehmen.

3. Weitere Ziele der Verwaltungsreform wie Kosten- und Leistungseffizienz, Qualitäts- und Nachhaltigkeitsziele, Ergebnisverantwortung in einer Hand, Flexibilität bei Entscheidungen, Bürgernähe und Transparenz des Verwaltungshandelns bleiben dann eindeutig auf der Strecke. Insbesondere geht in jedem Fall – entweder im Bereich Tiefbau oder im Bereich Landschaftsplanung und Grünflächen die Fachlichkeit auf der Amtsleitungsebene (Fach- und Ressourcenverantwortung) verloren: Der Leiter kann dann je nach beruflicher Herkunft in jeweils einem Bereich nicht mehr fachlich beurteilen, was seine Mitarbeiter tun. Damit aber ist eine wesentliche Voraussetzung für die Besetzung einer Leitungsstelle im technischen Bereich der Verwaltung nicht mehr gegeben, eine fachliche Beratung der Politik nur noch für den jeweiligen Teilbereich, den der Leiter zufällig beherrscht, möglich.

4. Die Aufgabenbereiche Naturschutz, Landschaftsplanung und Grünflächenbau, -pflege und -unterhaltung werden beide von Ingenieuren der Universitäten und Fachhochschulen, Disziplin Garten- und Landschaftsarchitektur, betreut. Theorien, Kenntnisse und Fertigkeiten des Berufsfeldes beziehen sich auf Umwelt, Natur, Boden, Wasser und Pflanzen in Verbindung mit ingenieurbiologischen und anderen gartenbautechnischen Landschaftsbau- und Pflegemaßnahmen. Der Bereich Tiefbau ist demgegenüber in seinem

alleinigen Bezug auf Straßenräume und technische Bauten fachfremd.

5. Die gesetzlichen Grundlagen der Aufgabenbereiche Naturschutz, Landschaftsplanung und Grünflächen werden im Berliner Naturschutzgesetz eindeutig zusammengefasst: Hinzu kommt faktisch, dass die Natur- und Landschaftsschutzgebiete des Landes Berlin überwiegend (mit Ausnahme der Forstflächen) in der Kulisse des Flächennutzungsplans für öffentlichen Grünanlagen liegen.

6. Der Deutsche Städtetag (DST) hat sich aufgrund der eindeutigen fachlichen Zuordnungen im Rahmen der Vorschläge zur Aufgabengliederung immer aus guten fachlichen Gründen für ein gemeinsames Amt für Landschaftsplanung, Naturschutz und Grünflächen, auch mit dem Umweltschutz, ausgesprochen.

7. Dieselbe Empfehlung hat dementsprechend seit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes auch die deutsche Gartenamtsleiterkonferenz beim Deutschen Städtetag (GALK-DST), in dem auch Berlin mit seinen Bezirken Mitglied ist, mit Nachdruck vertreten.

8. Die städtebauliche Gliederung und Gestaltung der Stadt mit Landschaftsräumen, Parkanlagen und Spielplätzen sowie die Erhaltung und Pflege der Gartendenkmale und Friedhöfe als kulturelle Werte der Stadt erfolgt allein durch Grünplanung, Grünordnung, Grüngestaltung, Grünflächenbau, Pflege und Unterhaltung und ist eine umfassende hoch qualifizierte und stets öffentlichkeitswirksame Fachaufgabe mit entsprechenden qualifizierten eigenständigen Berufsständen vom Gärtner, über den Gärtnermeister bis zu den Ingenieuren (FH und UNI). Dem steht eine nur geringfügige Überschneidung zum Tiefbaubereich allein in dem kleinen Bereich des Verkehrsgrüns gegenüber.

9. Im Licht des öffentlichen Interesses, insbesondere aber im Fokus der Bürgerinnen und Bürger stehen Bäume, Naturflächen, Gartendenkmale, schöne Parks, blühende Rabatten, Spielplätze, geschützte Tier- und Pflanzenarten, Wander- und Radwege, Friedhöfe, Kleingärten, um nur die wichtigsten Aufgabenkreise zu nennen, in allen Befragungen immer wieder an erster Stelle.

Ein Zuordnen der Grünflächenaufgaben zum Tiefbau bedeutete aber im Gegenteil, dass die Aufgabe ganz im ideologischen Feld des Straßenbaus untergeht, da sowohl von den Lobbygruppen als auch in der Folge bei der Mittelverteilung Naturschutz und Grün als nachrangig, häufig sogar als störend, gegenüber Verkehrsproblemen betrachtet werden. Die Bedeutung von 10.000 ha öffentlicher Parks und Freiflächen, die das Bild Berlins in der Welt maßgeblich mitbestimmen, tritt dann nicht mehr in Erscheinung, die eigenständige Abbildung ihrer ökologischen, kulturellen und sozialen Bedeutung und Funktion auch für Klimaschutz und Biodiversität geht verloren. Dies aber steht in krassem Widerspruch zu den erklärten Zielen der Berliner Politik.

Zielstruktur der Reform sollte daher sein:

LuV 6. ‚Tiefbauamt' mit den Aufgabenstellungen:

- **Tiefbau (Straßenplanung, Straßenneubau, Straßenunterhaltung, Straßenaufsicht)**
- **Straßenverwaltung (ohne straßenverkehrsbehördliche Aufgaben)**

LuV 9. ‚Umwelt- und Naturschutzamt' mit den Aufgabenstellungen:

- **Landschaftsplanung**
- **Natur- und Artenschutz**
- **Unterhaltung und Neubau von Grün- und Freiflächen einschließlich Friedhöfe und Kleingärten**
- **Umweltplanung, -beratung und –information**
- **Umweltordnungsaufgaben (ohne verhaltensbedingten Lärm)**